



STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU- Einwegkunststoffrichtlinie

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und für rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 400 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa.

Die Mitgliedsunternehmen stammen aus vielfältigen Branchen – von Automobil, Finanzen, Nahrungs- und Genussmittel über Telekommunikation bis hin zu Luxus und Lifestyle. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, wie ABUS, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Dr. Doerr Feinkost, Falke, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, August Storck, Telefónica, WMF und viele andere renommierte Firmen.

Der Markenverband ist registrierter Interessenvertreter bei der EU-Kommission (Nr. 2157421414-31) und im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung (Registernummer R000805).

Einleitung

Das Leitbild nachhaltiger Unternehmensführung ist seit langem mit der Marke verwoben: Marken sind ökonomisch auf langfristigen Erfolg ausgerichtet, sozial engagiert und achten auf Umwelt und Klimaschutz. Dabei erstreckt sich das Engagement der Markenhersteller über den gesamten Produktlebenszyklus – von der Beschaffung der Rohstoffe, über die Herstellung und Lieferung bis zur Wiederverwendung von Wertstoffen und dem Recycling. Antrieb hierfür sind das Verantwortungsbewusstsein der Markenhersteller gegenüber Menschen und Umwelt sowie ihr Qualitätsbewusstsein. Vor diesem Hintergrund engagieren sich Markenartikelunternehmen intensiv in den Bereichen Produktverantwortung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass der Markenverband als einer der Stifter der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in den vergangenen Jahren einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des deutschen Verpackungsrecyclings geleistet hat.



Darüber hinaus plädieren die im Markenverband vertretenen Unternehmen für eine strikte 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben. Denn nur ein fairer Wettbewerb – und dieser europaweit – kann gewährleisten, dass Verbraucher tatsächlich selbstbestimmte Kaufentscheidungen treffen können. Auch das deutsche Umwelt- bzw. Kreislaufwirtschaftsrecht sollte aus diesem Grund weder nationale Hürden zulasten des freien Binnenmarktes aufbauen noch hinter europäischen Vorgaben bezüglich der erweiterten Herstellerverantwortung zurückbleiben.

Vor diesem Hintergrund kommentieren wir den nun Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie – Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) – wie folgt:

I. Allgemein

1. Das Modell der betroffenen Wirtschaft hätte die Vorgaben der EWKRL vollumfänglich, transparent und kosteneffizient umgesetzt

Die betroffene Wirtschaft einschließlich des Markenverbandes hat bereits vor einem Jahr ein Modell vorgelegt, das sehr umfangreich skizziert, wie sie der ihr obliegenden neuen Pflichten aus Artikel 8 EWKRL im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung vollumfänglich nachkommen kann (vgl. **Anlage 1**). Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang ein gemischt privatrechtlich-hoheitliches Umsetzungsmodell, das bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) angesiedelt ist und als wesentliches Element einen Einwegkunststoff-Fonds als privatrechtliches, gesetzlich angeordnetes Sondervermögen beinhaltet. Mit diesem Modell wären folgende für die Markenartikelindustrie essenzielle Punkte vollumfänglich erfüllt gewesen:

- a) Die erweiterte Herstellerverantwortung ist in weitestmöglicher Eigenverantwortung der verpflichteten Unternehmen umzusetzen;
- b) Bei allen Maßnahmen sind die Grundsätze der Kosteneffizienz, der Verhältnismäßigkeit und der Kostentransparenz zu wahren, also sowohl bei der organisatorischen Umsetzung als auch bei der Ermittlung der Kosten, und
- c) Es bedarf einer angemessenen Stakeholderbeteiligung, vor allem bei allen kostenrelevanten Themen.

Leider ist der nun vorliegende Referentenentwurf für das EWKFondsG (EWKFondsG-E) diesem Vorschlag nicht gefolgt, sondern sieht für die betroffenen Hersteller eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion sowie die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das UBA vor. Die geplante Einwegkunststoffkommission hat lediglich eine beratende Funktion.



2. Rechtliche Bedenken gegenüber der Umsetzung über eine Sonderabgabe

Hinzu kommen rechtliche Bedenken gegen den nun in Diskussion stehenden öffentlich-rechtlichen Sonderfonds des Bundes zur Umsetzung von Artikel 8 EWKRL.

So ist ein vom Markenverband und anderen betroffenen Verbänden in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (**Anlage 2**) zu dem Ergebnis gekommen, dass kein über die Kostenanlastung der EWKRL hinausgehender Sachzweck der Sonderabgabe vorliegt und die Sonderabgabe bereits aus diesem Grunde verfassungsrechtlich unzulässig ist; zugleich führt der Umstand des fehlenden Sachzwecks dazu, dass eine gruppennützige Verwendung des Abgabenaufkommens im Interesse der Hersteller oder Vertreiber von Einwegkunststoffartikeln nicht darstellbar ist. Zusätzlich fehlt es in Bezug auf illegal entsorgte Abfälle an einer Finanzierungs- bzw. Ausfallverantwortung der Hersteller oder Vertreiber für ein Fehlverhalten der Verbraucher. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil zum Solidarfonds Abfallrückführung entschieden, dass das Vorliegen einer Gruppennützigkeit bei Inanspruchnahme für das Fehlverhalten Dritter ausnahmsweise nur dann in Betracht kommt, wenn es sich „...um eine Ausfallverantwortung für das Verhalten von Angehörigen gerade derjenigen Gruppe handelt, die zur Finanzierung herangezogen wird.“ Die in Artikel 8 EWKRL vorgesehene Kostenanlastung bezieht sich aber nicht auf die Verbraucher. Im Übrigen kommt das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass auch der vermeintliche Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht über die verfassungsrechtlichen Defizite einer Sonderabgabe zur Umsetzung von Artikel 8 EWKRL hinweghilft, weil das Unionsrecht schon keine staatliche Abgabe fordert, sondern allenfalls eine gesetzliche Regelung, welche aber auch die Errichtung eines privaten Fonds beinhalten kann.

Des Weiteren haben Bund und Länder nach dem Konnexitätsprinzip die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, gesondert zu tragen. Die Mitfinanzierung von Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der Länder und Kommunen fallen, ist dem Bund verboten. Eine Ausnahme für das Aufkommen aus Sonderabgaben enthält Artikel 104 a GG nicht.

II. Im Detail

Über diese allgemeinen Kritikpunkte hinaus (I.) haben wir zu dem nun vorliegenden Referentenentwurf für ein Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG-E) im Detail folgende Anmerkungen:

1. Begriffsdefinition „Reinigungskosten“ und „Sensibilisierungskosten“ in § 3 Nr. 10 und 11 EWKFondsG-E

a) § 3 Nr. 10 EWKFondsG-E

§ 3 Nr. 10 EWKFondsG-E definiert Reinigungskosten als „Kosten von Reinigungsaktionen, die (...) dazu dienen, die Umwelt zumindest auch von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstandenen Abfällen zu säubern.“



Dies könnte so verstanden werden, dass die verpflichteten Hersteller auch für solche Reinigungskosten aufkommen müssten, die nicht durch ihre Einweg-Produkte verursacht wurden. Dies geht nach unserer Auffassung über die Vorgaben der EWKRL hinaus, da sich die Vorgaben des Artikel 8 Absatz 2 und 3 EWKRL ausschließlich auf die von der Richtlinie umfassten Einwegkunststoffartikel und To-Go-Verpackungen beziehen.

Forderung: In dieser Begriffsdefinition sollten die Wörter „zumindest auch“ gestrichen werden. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

b) § 3 Nr. 11 EWKFondsG-E

Gleiches muss unserer Ansicht nach auch für die Begriffsdefinition der Sensibilisierungsmaßnahmen gelten.

Forderung: Auch in § 3 Nr. 11 EWKFondsG-E sollten die Wörter „zumindest auch“ gestrichen werden. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

2. Umlage der Verwaltungskosten nach § 5 Absatz 1 EWKFondsG-E

Aus dem Inhalt von Artikel 8 Absatz 4 Satz 4 EWKRL ergibt sich, dass die Verwaltungskosten nicht zwingend auf die betroffenen Hersteller umzulegen sind.

Auch an dieser Stelle geht der Umsetzungsvorschlag über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. So sieht Artikel 8 EWKRL vor, dass lediglich Sammlungskosten, Reinigungskosten, Sensibilisierungskosten sowie Datenerhebungs- und -übermittlungskosten auf die verpflichteten Hersteller umzulegen sind. Etwas anderes ergibt sich in diesem Zusammenhang auch nicht aus den Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung der Richtlinien 2008/98/EG und 94/62/EG.

Diese Über-1:1-Umsetzung ist umso bedauerlicher, als zur Etablierung und zum Betrieb des Einwegkunststofffonds im UBA bis 2024 32 neue Stellen geschaffen werden sollen, von denen die Kosten „Fonds“ und „Infrastrukturvorhaben“ auf die Hersteller der betroffenen Einwegkunststoffprodukte umgelegt werden sollen. Dies ist umso fragwürdiger, als aufgrund der mit der EWKRL und dem EWKFondsG bezweckten Lenkungswirkung der Fonds eigentlich immer kleiner werden müsste. Tatsächlich sind bereits heute Marktveränderungen weg von den Einwegkunststoffprodukten zu beobachten.

Forderung: Die Umlage der Verwaltungskosten in § 5 EWKFondsG-E ist zu streichen.



3. Einwegkunststoffabgabe, § 11 EWKFondsG-E

a) Grundsätzliche Bedenken

Bezüglich der rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 8 EWKRL über eine Sonderabgabe verweisen wir auf die Darstellung unter I.2. und die **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme. Die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Zweifel haben zur Folge, dass die auf Grundlage des EWKFondsG erlassenen Abgabenbescheide vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden können. Bis zum Abschluss dieser Verfahren besteht daher eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Forderung: Die Vorgaben der EWKRL sind im Interesse aller rechtssicher umzusetzen.

b) Ausnahme für pfandpflichtige Einweg-Kunststoffgetränkeverpackungen

Für Einwegkunststoffartikel, für die es derzeit keine leicht verfügbaren geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, sollten die Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund 21 der Einwegkunststoffrichtlinie entsprechend dem Verursacherprinzip auch Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einführen, um die notwendigen Kosten der Abfallbewirtschaftung und von Reinigungsaktionen sowie die Kosten der Maßnahmen zu decken, mit denen für die Vermeidung und Verminderung dieser Art der Vermüllung sensibilisiert werden soll. In diesem Kontext umfasst Artikel 8 EWKRL über Teil E des Anhangs auch Getränkebehälter aus Kunststoff.

Dies gilt gleichermaßen für die **Anlage 1** des EWKFondsG-E, auf die § 11 EWKFondsG-E Bezug nimmt. Im Hinblick darauf, dass Deutschland u. a. über ein funktionierendes Pfandsystem für Einweg-Kunststoffgetränkeverpackungen verfügt, wäre es unseres Erachtens unverhältnismäßig, Hersteller von mit Getränken befüllten Einweg-Kunststoffgetränkeverpackungen, die gemäß § 31 Verpackungsgesetz der gesetzlichen Pfandpflicht unterliegen, mit einer Sonderabgabe zu belasten. Schließlich werden von der gesetzlichen Pfandpflicht erfasste Einweg-Kunststoffgetränkeverpackungen aufgrund ihrer Werthaltigkeit nicht gelittert bzw. nicht auf Dauer in der Umwelt verbleiben und auch nicht die öffentlichen Sammelsysteme belasten. Somit tragen diese Behältnisse auch nicht zur Entstehung von spezifischen Kosten im Sinne von Artikel 8 EWKRL bei, die im Rahmen einer Sonderabgabe zu berücksichtigen wären.

Forderung: Es bedarf einer Klarstellung, dass sich die Abgabepflicht des § 11 EWKFondsG-E nicht auf Einwegkunststoffprodukte bezieht, die der Pfandpflicht des § 31 VerpackG unterliegen.

4. Festsetzung der Einwegkunststoffabgabe, § 12 EWKFondsG-E

Nach § 12 EWKFondsG-E soll sich die Einwegkunststoffabgabe aus der übermittelten Masse multipliziert mit dem festgelegten Abgabensatz berechnen. Verwiesen wird bezüglich der Einwegkunststoffprodukte auf die diese Produkte genauer definierende Anlage I zu diesem Gesetzesentwurf. Einwegkunststoffprodukte sollen in diesem Zusammenhang also u.a.



- aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt sowie
- Tabakprodukte

sein. Hieraus könnte fälschlicher Weise der Schluss gezogen werden, dass für die in diesem Kontext relevante Masse nicht lediglich auf die Verpackung bzw. den Filter des Tabakprodukts, sondern auf das verpackte Lebensmittel insgesamt bzw. das gesamte Tabakprodukt abzustellen ist. Dem gilt es vorzubeugen.

Forderung: Um sein solches Missverständnis auszuschließen, bedarf es in diesem Kontext einer Klarstellung, die besagt, dass es für die Ermittlung der Masse ausschließlich auf die jeweilige unter die EWKRL fallende Verpackung oder den jeweiligen Tabakfilter ankommt.

5. Festlegung der Abgabesätze, § 13 EWKFondsG-E

a) Festlegung durch Rechtsverordnung, § 13 Satz 1 EWKFondsG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Festlegung der Abgabesätze durch Rechtsverordnung des BMUV erfolgt.

Dies entspricht nicht den Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie. So sind nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 EWKRL die zu tragenden Kosten zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen. Eine einseitige Festlegung durch den Verordnungsgeber, eine herkömmliche Anhörung der beteiligten Kreise und die Einrichtung einer Kunststoffkommission, deren Empfehlungen in keiner Weise bindend ist, bleibt nach unserer Auffassung hinter den europäischen Vorgaben zurück. Betroffene Akteure in diesem Sinn sind unserer Ansicht nach die verpflichteten Hersteller sowie die Zahlungsempfänger, so dass diese auch die Abgabensätze festzulegen haben. Eine Festlegung zwischen diesen Parteien würde zudem ein hohes Maß an Akzeptanz bei den Betroffenen schaffen.

Forderung: Den Vorgaben der EWKRL, dass die zu tragenden Kosten zwischen den betroffenen Akteuren festzulegen sind, ist Rechnung zu tragen.

b) Relevante Faktoren für die Ermittlung der Abgabensätze

Darüber hinaus soll laut Begründung zu § 13 Satz 1 EWKFondsG-E der Abgabesatz zwar zwingend in Abhängigkeit von dem Gesamtgewicht des Einwegkunststoffproduktes angegeben werden. Dies schließe aber nicht aus, dass im Rahmen der Herleitung der Abgabesätze bei einzelnen Kostenarten, z.B. bei den Reinigungskosten, nicht auch andere Faktoren wie Volumen oder Stückzahl zu berücksichtigen sind.

Eine Berücksichtigung von Stückzahl und Volumina bei einzelnen Kostenarten widerspricht unseres Erachtens vor allem dem Gleichbehandlungsgebot und ist daher abzulehnen. Hinzu kommt, dass eine Konsistenz bei der Methodik bei allen



Abfallströmen und Kostenarten einzuhalten ist und das Gewicht hierfür in der Abfallwirtschaft eine verlässliche Größe ist.

Maßgeblich muss deshalb für die Ermittlung die auf den Verursacher zurückzuführende Masse, also die Trockenmasse unter Berücksichtigung der üblichen Vorgehensweise im Rahmen von Sortieranalysen sein. Auch bei der unter die EWKRL fallenden Feuchttücher kann Bezugspunkt nur das Tuch und nicht die Tränkflüssigkeit sein, da nur das Tuch das vermüllende Substrat ist und die Tränkflüssigkeit verdunstet (Wasseranteile 95-99,5 %). Gleichzeitig ist das Gewicht von Wasser im Vergleich zu dem eigentlichen Teil hoch, so dass die Kostenbelastung ansonsten unverhältnismäßig wäre.

Forderung: Es ist klarzustellen, dass bezüglich der Ermittlung der Abgabensätze ausschließlich auf die Trockenmasse abzustellen ist.

c) § 13 Satz 2 EWKFondsG-E nebst Begründung

Gemäß § 13 Satz 2 EWKFondsG-E sind für die Festlegung der Abgabensätze das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot, der Grundsatz der Kosteneffizienz und das Transparenzgebot zu beachten. Laut Gesetzesbegründung korrespondieren dabei die europarechtlich terminierten Anforderungen mit den im nationalen Recht entwickelten Grundsätzen zur Bemessung von Gebühren, die auch bei der Bemessung von Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion heranzuziehen sind.

Aus Sicht der Markenartikelindustrie entspricht jedoch das nationale Gebührenrecht mit dem für die Kostenermittlung anwendbaren betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff nicht dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Kostenanlastung nach Artikel 8 Absatz 2 bis 4 EWKRL, insbesondere nicht der gebotenen Kosteneffizienz.

Forderung: Im Sinne einer 1:1-Umsetzung von Artikel 8 EWKRL ist der Kostenbegriff des nationale Gebührenrechts nicht heranzuziehen.

d) Turnus der Überprüfung der Abgabensätze, § 13 Satz 3 EWKFondsG-E

§ 13 Satz 3 EWKFondsG-E schlägt vor, dass die vom BMUV mittels Rechtsverordnung festzulegenden Abgabensätze „mindestens alle 5 Jahre“ überprüft werden sollen. Dies steht unseres Erachtens so nicht im Einklang mit den Vorgaben der EWKRL, da nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 4 EWKRL die Möglichkeit zur Festsetzung von mehrjährigen Beiträgen auf die „Kosten für Reinigungsaktionen“ beschränkt ist. Eine mehrjährige Festsetzung sämtlicher Abgabensätze, inklusive der Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen und Sensibilisierungsmaßnahmen, sieht die Richtlinie dagegen nicht vor.

Darüber hinaus ist die Berechnungsmethode nach Artikel 8 Absatz 3 EWKRL so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Insbesondere für To-Go-Verpackungen, deren Verpackungsmarkt und damit auch ihre Zusammensetzung im öffentlichen Raum sehr dynamisch ist, wäre eine solche fünf-Jahresfrist unverhältnismäßig lang.



Forderung: Der Turnus der Überprüfung der Abgabensätze hat entsprechend der Vorgaben der EWKRL, einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen und sollte entsprechend angepasst werden.

6. Einwegkunststoffkommission, § 22 EWKFondsG-E

a) Beratende Funktion, § 22 Absatz 1 und 2 EWKFondsG-E

Die Etablierung der Einwegkunststoffkommission sollte zum Zweck haben, den aus der Richtlinie bestehenden Vorgaben der Transparenz und der Stakeholderbeteiligung Rechnung zu tragen. Nach § 22 EWKFondsG-E soll die Einwegkunststoffkommission jedoch lediglich beratende Funktion bezüglich der Festlegung der Abgabensätze nach § 13 sowie des Punktesystems nach § 18 sowie bei der Berechnung des Punktwertes und der Einordnung als Einwegkunststoffprodukts haben. Dies ist unserer Ansicht nach zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie nicht ausreichend. Schließlich heißt es in Artikel 8 Absatz 4 der Einwegkunststoffrichtlinie: „Die nach den Absätzen 2 und 3 zu tragenden Kosten (...) sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen.“ Eine lediglich beratende Funktion, zumal erst nach dem Inkrafttreten des EWKFondsG, reicht somit nicht aus. Auch das derzeitige Bestehen des Projektbeirats "Entwicklung eines Kostenmodells nach Einwegkunststoffrichtlinie" kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen.

Forderung: Für eine richtlinienkonforme Umsetzung muss der Einwegkunststoffkommission – eine zentrale und damit gestaltende Rolle mit Blick auf die Höhe der Beiträge an den Fonds als auch die Höhe der Auszahlungen zukommen.

b) § 22 Absatz 2 Satz 4 EWKFondsG-E

Damit die nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 EWKRL zu tragenden Kosten zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festgelegt werden können, muss die Einwegkunststoffkommission selbst in der Lage sein, Studien in Auftrag geben zu können.

Forderung: § 22 Absatz 2 Satz 4 EWKFondsG-E sollte dementsprechend angepasst werden.

7. Besetzung und Benennungen, § 23 EWKFondsG-E

§ 23 Absatz 1 EWKFondsG-E regelt die Anzahl der Mitglieder der Einwegkunststoffkommission. Die Verteilung der Sitze berücksichtigt Hersteller, die private Entsorgungswirtschaft sowie kommunale Akteure, Umwelt- und Verbraucherverbände und einem weiteren vom UBA zu bestimmenden Vertreter.

Dieser Besetzungsvorschlag entspricht unserer Ansicht nach nicht den Vorgaben der Richtlinie, nach deren Vorgaben die zu tragenden Kosten zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen sind, wobei wir das Wort „zwischen“ im Sinne von „durch“



die betroffenen Akteure verstehen. Hinzu kommt, dass der Begriff der „betroffenen“ Akteure in Artikel 8 EWKRL unserer Ansicht nach enger auszulegen ist als der Begriff der „beteiligten“ Akteure im Sinne von Artikel 8a Absatz 6 der Abfallrahmenrichtlinie. Hinzu kommt, dass § 23 Absatz 1 EWKFondsG-E insofern widersprüchlich ist, als zunächst von 12 Mitgliedern die Rede ist, im Folgenden aber 13 Mitglieder aufgezählt werden.

Ein Mitwirken der Verbraucherverbände würden wir ausschließlich dann als sinnvoll erachten, wenn diese aktiv das Verbraucherverhalten, Produkte in die Umwelt zu entsorgen, adressieren würden.

Forderung: Die Einwegkunststoffkommission sollte – wie im Konzept der Wirtschaftsverbände vorgesehen – paritätisch besetzt sein mit Herstellervertretern und Zahlungsempfängern.

8. Lebensmittelverpackungen im Sinne der EWKRL, Anlage 1 EWKFondsG-E

Durch die in Anlage 1 des EWKFondsG-E aufgeführte Liste der Einwegkunststoffprodukte, die auch Lebensmittelverpackungen beinhaltet, wird im wesentlichen Teil E des Anhangs der EWKRL abgebildet. Artikel 12 Abs. 1 EWKRL trifft die Festlegung, dass es für die Einordnung einer Lebensmittelverpackung als Einwegkunststoffartikel i. S. d. EWKRL darauf ankommt, „ob diese aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe – insbesondere, wenn es sich um Einzelportionen handelt – tendenziell achtlos weggeworfen werden“. Diese durch die EWKRL getroffene Einschränkung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf bislang nicht berücksichtigt.

Forderung: Es bedarf einer entsprechenden Ergänzung.

Berlin, den 11.04.2022

Carola Wandrey
Referentin Umwelt / Nachhaltigkeit